



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

Gemeinsamer Bundesausschuss, Postfach 12 06 06, 10596 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit
Frau Tina Vogel
Referatsleiterin "Qualitätssicherung,
Evidenzbasierte Medizin"
Rochusstraße 1
53107 Bonn

214@bmg.bund.de

gemäß § 91 SGB V
Unparteiisches Mitglied
Karin Maag

Besuchsadresse:
Gutenbergstr. 13
10587 Berlin

Internet:
www.g-ba.de

Unser Zeichen:
KM

Datum:
19. Juli 2022

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) gemäß § 91 SGB V vom 20. Januar 2022; hier: Änderung der MD-Qualitätskontroll-Richtlinie (MD-QK-RL): Ergänzung von Teil B – Besonderer Teil Abschnitt 5; hier: ergänzende Stellungnahme zu Ihrem Schreiben vom 11. Mai 2022 (Az. 214-21432-73)

Sehr geehrte Frau Vogel,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11. Mai 2022, mit dem Sie den G-BA im Rahmen der Prüfung des o. g. Beschlusses nach § 94 Absatz 1 SGB V um ergänzende Stellungnahme zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen gebeten haben. Diese Fragen beantworten wir gerne wie folgt:

1. Zur Begrifflichkeit der „Qualitätsanforderungen“ im Sinne des § 49 Absatz 1

In § 49 Absatz 1 des o. g. Beschlusses wird die Verwendung des Begriffs „*Qualitätsanforderungen*“ für das Verfahren zur Kontrolle der Einhaltung der Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie/PPP-RL sachbereichsspezifisch festgelegt. Diese Festlegung hat keinen auf andere Abschnitte der MD-QK-RL hinausweisenden Bedeutungsgehalt. Die Begriffsbestimmung findet nach Wortlaut, Systematik und Regelungszweck ausschließlich auf die in Teil B Abschnitt 5 der MD-QK-RL geregelten Verfahren zur Kontrolle der PPP-RL Anwendung. Hierdurch wird sichergestellt, dass eine Kontrolle dieser Mindestvorgaben eine Kontrolle der maßgeblichen Nachweis- und Dokumentationspflichten nach § 11 PPP-RL mitumfasst.

Mit dem o. g. Beschluss wird dem Besonderen Teil B der MD-QK-RL ein weiterer Abschnitt angefügt, der bereits nach der Überschrift allein die PPP-RL des G-BA zum Gegenstand hat. Diese Überschrift steht auch in unmittelbarer Übereinstimmung mit dem Wortlaut der Regelung von § 49 Absatz 1. Hiernach wird für die Anwendbarkeit dieses Abschnitts („*Dieser Abschnitt des Besonderen Teils regelt [...]*“) zunächst auf eine Richtlinie des G-BA nach § 136a SGB V („*gemäß § 3 Satz 2 Buchstabe c Teil A*“) verwiesen. Mit dem nachfolgenden Relativsatz („*..., die von den Krankenhäusern [...] gemäß § 136a Absatz 2 Satz 1 SGB V (PPP-RL) zu erfüllen sind.*“) wird dann die PPP-RL als konkreter Kontrollgegenstand bestimmt. Ferner steht die maßgebliche Begriffsbestimmung im Unterabschnitt 1 Teil B Abschnitt 5 der MD-QK-RL, der „*Allgemeine Vorschriften*“ bündelt, die auf die in den nachfolgenden Unterabschnitten 2 bis 4 näher ausgestalteten Kontrollen

zur Einhaltung der PPP-RL Anwendung finden. Aus dieser binnensystematischen Stellung folgt zwangsläufig auch, dass mit den dem Begriff vorangestellten Worten „im Folgenden“ allein auf die in diesen Unterabschnitten näher ausgestalteten Kontrollen zur Einhaltung der PPP-RL verwiesen wird. Er gilt folglich nicht für andere (oder auch zukünftig nachfolgende) Abschnitte in der MD-QK-RL. Hiermit übereinstimmend wird in den Tragenden Gründen zu § 49 Absatz 1 erläutert, dass die Mindestvorgaben an die Personalausstattung und die Nachweis- und Dokumentationspflichten der PPP-RL im Rahmen der MD-QK-RL zusammenfassend als Qualitätsanforderungen bezeichnet werden. Eine hierüber hinausgehende Bedeutung kommt dieser Begriffsbestimmung unter keinem Gesichtspunkt zu. Sie dient ausschließlich der für die rechtsichere Anwendung des Kontrollverfahrens nach Teil B Abschnitt 5 der MD-QK-RL erforderlichen sachbereichsspezifischen Klarstellung, dass eine Kontrolle der in der PPP-RL festgelegten Mindestvorgaben an die Personalausstattung eine Kontrolle der nach Maßgabe der § 13 Absatz 8 PPP-RL als Mitwirkungspflichten zu qualifizierenden Nachweis- und Dokumentationspflichten mitumfasst.

2. Zur Frage isolierter Kontrollen von Nachweis- und Dokumentationspflichten

In Abschnitt 5 Teil B MD-QK-RL sind keine isolierten Kontrollen der Nachweise und Dokumentationen der PPP-RL bestimmt. Auch der Begriff „Qualitätsanforderungen“ im Sinne von § 49 Absatz 1 bezeichnet die Kontrolle der Einhaltung der in der PPP-RL festgelegten Mindestvorgaben an die Personalausstattung „und“ der Nachweis- und Dokumentationspflichten. Wie bereits ausgeführt, wird hierdurch festgelegt, dass ein Kontrollverfahren zur Einhaltung der nach der PPP-RL zu erfüllenden und nachzuweisenden Mindestvorgaben an die Personalausstattung die Kontrolle der nach Maßgabe der § 13 Absatz 8 PPP-RL als Mitwirkungspflichten zu qualifizierenden Nachweis- und Dokumentationspflichten mitumfasst.

3. Zur Frage des maßgeblichen Anhaltspunktes für § 53 Absatz 2 und § 54 Absatz 4 Satz 1

Es bedarf mit Blick auf die Regelungen in § 53 Absatz 2 und § 54 Absatz 4 Satz 1 des o. g. Beschlusses keiner Aufnahme eines weiteren Anhaltspunktes in § 51 Absatz 2 des o. g. Beschlusses. Dies aus den folgenden Gründen:

Maßgeblicher Anhaltspunkt für die Regelung in § 53 Absatz 2 ist § 51 Absatz 2 Buchstabe a). Hier-nach sind Anhaltspunkte für die Beauftragung einer Kontrolle Auffälligkeiten, die sich aus den Angaben eines Krankenhauses innerhalb der im Rahmen des Nachweisverfahrens gemäß § 11 PPP-RL vorgelegten Unterlagen ergeben. Wenn solche konkreten und belastbaren Anhaltspunkte vorliegen, hat die beauftragende Stelle gemäß § 53 Absatz 1 grundsätzlich nach pflichtgemäßem Ermessen über die Einleitung eines Kontrollverfahrens zu entscheiden. „Abweichend von Absatz 1“ muss die beauftragende Stelle gemäß § 53 Absatz 2 jedoch ein Kontrollverfahren einleiten, wenn ein Krankenhaus seinen Nachweis- und Dokumentationspflichten gemäß § 11 PPP-RL vollumfänglich nicht nachkommt, d.h. im Ergebnis keinerlei Nachweise übermittelt hat. Unter diesen Voraussetzungen besteht folglich die Pflicht, eine Kontrolle aufgrund von Anhaltspunkten im Sinne von § 51 Absatz 2 Buchstabe a) einzuleiten, es sei denn, die Einleitung ist nach § 53 Absatz 3 ausgeschlossen.

Mit § 54 werden Vorgaben für den Umfang der Kontrollen aufgrund von Anhaltspunkten festgelegt. Die Vorgaben gelten einschließlich der Vorschrift in § 54 Absatz 4 Satz 1 für sämtliche in § 51 Absatz 2 festgelegten Anhaltspunkte. § 54 Absatz 4 Satz 1 legt insoweit vorbehaltlich Satz 2 fest, dass die Kontrolle auch den gesamten Krankenhausstandort umfassen kann, wenn von einem

Krankenhausstandort in mindestens einer differenzierten Einrichtung gemäß § 2 Absatz 5 Satz 3 PPP-RL die Nachweis- und Dokumentationspflichten nach § 11 PPP-RL vollumfänglich nicht erfüllt werden.

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft trägt dieses Schreiben nicht mit.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Maag
Unparteiisches Mitglied
Vorsitzende des Unterausschusses Qualitätssicherung